



INHALT

	Seite
Bekanntmachungen des Landratsamtes	
Verordnung des Landkreises Fürstfeldbruck über das Landschaftsschutzgebiet "Emmeringer Leite, Eichenauer Wald" vom 24.09.1996	255
Blutspende im Landkreis Fürstfeldbruck vom 23.10.1996 - 14.11.1996	261

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landkreises Fürstentfeldbruck über das Landschaftsschutzgebiet "Emmeringer Leite, Eichenauer Wald" vom 24.09.1996

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 09.09.1996 Nr. 820-8623-13/94 genehmigte

VERORDNUNG :

§ 1

Schutzgegenstand

Der in den Gemeinden Emmering und Eichenau, sowie in der Stadt Fürstentfeldbruck liegende Landschaftsteil wird unter der Bezeichnung "Emmeringer Leite, Eichenauer Wald" als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd 213 ha.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in Karten mit dem Maßstab 1:25000 und 1:5000, ausgefertigt vom Landratsamt Fürstentfeldbruck am 24.09.1996, eingetragen.

Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte mit dem Maßstab 1:5000 (Außenseite der Strichlinie), die beim Landratsamt Fürstentfeldbruck archiv-

mäßig verwahrt und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich gemacht ist.

Die Karte Maßstab 1:25000 dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebiets und ist Anlage der bekanntgemachten Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. wiederherzustellen; dies bedeutet insbesondere, die ökologisch bedeutsamen Waldbereiche (unterschiedlich ausgeprägte Laubwaldzonen, Hallenbuchenwaldrelikte, wertvoller alter Baumbestand, auwaldartiger Erlenbestand), die Feuchtflächen der Bachauen sowie die alten Tongruben und damit die Lebensräume für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu sichern,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds zu bewahren, insbesondere den landschaftsprägenden Übergang von der Münchner Schotterebene zum Fürstentfeldbrucker Hügelland, die geschlossenen vielfältigen Waldgebiete mit teilweise schön ausgeprägten Randzonen der Emmeringer Leite und des Eichenauer Waldes sowie die sie umgebende Kulturlandschaft, die parkähnliche Landschaft der Ludwigshöhe mit den alten Kastanienreihen und -alleen und die ehemaligen Gruben des alten Tonwerks zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu fördern,
3. die Landschaft, die durch Siedlungsnähe und Freizeitdruck gefährdet ist, als Erholungsraum für die Allgemeinheit - bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Natur - zu bewahren.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiet sind Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamts Fürstentfeldbruck bedarf, wer beabsichtigt, im Bereich des Landschaftsschutzgebiets

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung - BayBO - zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
2. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern; dies gilt nicht für Aufschüttungen und Abgrabungen bis 300 qm Fläche und 0,3 m Höhe zum Zweck der Bodenverbesserung auf bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen;
4. Einfriedungen (Zäune) aller Art, auch wenn sie nicht bereits unter Nummer 1 fallen, zu errichten, ausgenommen ortsübliche landschafts- und tierartgerechte landwirtschaftliche Weidezäune und für den Forstbetrieb vorübergehend notwendige Kulturzäune;
5. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu ändern;
6. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten;
7. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 (BGBl I S. 1410, ber.S.1501) und das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern vom 27. Februar 1991 (GVBl Nr.4, 1991, S. 64, BayRS 2129-2-1-U) fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
8. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Drainagen zu errichten; § 7 Nr. 3 bleibt unberührt;
9. Bäume, Hecken oder Gehölze oder deren Wurzelwerk außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen; ausgenommen ist die bestandserhaltende Nutzung und Pflege von Gehölzen oder Gebüsch;
10. Bäume mit erkennbaren Höhlen und Horsten zu fällen;
11. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;
12. standortfremde nichtheimische Pflanzenarten einzubringen;
13. Tiere auszusetzen;
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
15. zu zelten, zu lagern oder dies zu gestatten;
16. Feuer zu machen oder zu betreiben;
17. lärmende Veranstaltungen durchzuführen oder auf andere Weise außergewöhnlichen Lärm zu verursachen; das gilt insbesondere, wenn ande-

re Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere dadurch beunruhigt werden;

18. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu reiten;
19. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;
20. mit Fahrrädern außerhalb von Straßen oder angelegten Wegen zu fahren;
21. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 7 Nr. 1, frei laufen zu lassen;
22. Luftfahrzeuge starten oder landen zu lassen.

(2) Die Erlaubnis wird vom Landratsamt Fürstfeldbruck erteilt.

2 Sie ist - unbeschadet anderer Rechtsvorschriften - zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder wenn das Eintreten dieser Wirkungen durch Nebenbestimmungen verhindert werden kann.

3 Fehlende Unterlagen hat das Landratsamt binnen vier Wochen nachzufordern.

(3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden.

2 Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatschG.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Fürstfeldbruck erteilt.

2 Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Erteilung der Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 7

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die im Sinne des BayNatSchG und des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (ordnungsgemäß sind dabei insbesondere die nach dem jeweiligen Stand der agrar- und forstwirtschaftlichen Erkenntnisse anerkannten Methoden der Landwirtschaft und des Waldbaues; sowie Torfstich im Handabbau) auf bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Bewässerung der Kulturlandschaft oder zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser, sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen; unabhängig davon gilt § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 9 und 10;
2. sämtliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen;

3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden, sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Telekom AG;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsschutzgebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamts Fürstenfeldbruck erfolgt;
6. die zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und vom Landratsamt Fürstenfeldbruck zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
7. der bestandsorientierte Ausbau der Bundesstraße B 2 und die Anlage einer höhenfreien Anschlußstelle an der Einmündung der Staatsstraße St 2069.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,-- DM (i.W.: einhunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 22 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche schriftliche Erlaubnis des Landratsamts Fürstenfeldbruck vornimmt;

2. vollziehbaren Nebenbestimmungen in Form der Auflage oder Bedingung, unter denen eine Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) oder Befreiung (§6 Abs. 2) erteilt wurde, nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den räumlichen Geltungsbereich dieser Schutzverordnung die Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck über den Schutz von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzverordnung) vom 08. Oktober 1979 (Amtsblatt des Landratsamts Fürstenfeldbruck Nr.33 vom 06. Dezember 1979, S. 193 ff), geändert durch Verordnung vom 02. August 1982 (Amtsblatt des Landratsamts Fürstenfeldbruck Nr. 26 vom 06. August 1982, S. 182 f.), außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 24.09.1996
Landkreis Fürstenfeldbruck

Karmasin
Landrat



